

**Verordnung des Rektorats,  
mit der die Verordnung über die Festlegung  
des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung  
für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht geändert wird**



Aufgrund des § 71b Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats über die Festlegung des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs 2 wird nach dem Wort „macht“ ein Beistrich eingefügt.*
2. *§ 5 Abs 9 lautet:*  
„(9) Gegenstände, die geeignet sind, auf unerlaubte Weise Hilfestellung bei der Beantwortung der Prüfungsfragen zu leisten oder Prüfungsfragen zu vervielfältigen, sind vor Betreten des Prüfungssaales abzugeben. Verweigert die Studienwerberin oder der Studienwerber die Abgabe, ist die Prüfungsaufsicht befugt, jener Studienwerberin oder jenem Studienwerber den Eintritt zum Prüfungssaal zu verwehren. Die Abgabe solcher Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Wirtschaftsuniversität Wien übernimmt keine Haftung dafür oder für sonstige mitgebrachte Gegenstände.“
3. *In § 6 Abs 2 wird die Wortfolge „ein Studienplatzangebot“ durch die Wortfolge „einen Studienplatz“ ersetzt.*
4. *§ 6 Abs 3 und Abs 4 entfallen und der bisherige Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.*
5. *In § 7 Abs 1 wird der Verweis „§ 6 Abs. 5“ durch den Verweis „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.*
5. *Dem Text des § 9 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs 2 angefügt:*  
„(2) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 18 vom 5. Februar 2020 treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.“

Wien, 28. Jänner 2020

Für das Rektorat  
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin